

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend ‚AGB‘) regeln die Geschäftsbedingungen für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen ARTINA graphic & design (nachfolgend ‚ARTINA‘) und deren Auftraggeber (nachfolgend ‚Auftraggeber‘). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom Auftraggeber vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von ARTINA zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2.2. ARTINA schafft das Werk eigenverantwortlich durch die eigenen Design-Mitarbeiter; sie ist jedoch dazu berechtigt, zur Durchführung sachverständige freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.

2.3. Allfällige Beratung durch ARTINA bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den „Rat des Fachmanns“ nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ARTINA alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1. Soweit zwischen dem Auftraggeber und ARTINA nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt ARTINA dem Auftraggeber ein kostenpflichtiges Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein.

3.2. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung von ARTINA.

3.3. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und kostenpflichtig eingeräumt wurde.

3.4. Die dem Auftraggeber, dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ARTINA an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.5. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen ARTINA und dem Auftraggeber vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch ARTINA.

3.6. Will der Auftraggeber nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem Auftraggeber verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden

sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

4. Leistungsabgeltung

4.1. Alle Leistungen von ARTINA erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Angebotslegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

4.2. Kostenvoranschläge von ARTINA sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von ARTINA schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird ARTINA den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

4.2. Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3. Vergibt ein Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an ARTINA, steht ARTINA eine im Vorhinein festgelegte Abschlagssumme zu.

4.4. Das Präsentationsentgelt (Abschlagssumme) beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

5. Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt zur Erbringung der gewünschten Leistung die in den Honorar-Richtlinien genannte Standardleistung samt Übergabe der Produktionsdaten als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

5.2. ARTINA ist nach freiem Ermessen ermächtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.3. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom Auftraggeber an externe Producer-Fachleute oder von ARTINA vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

6. Rückgabe und Aufbewahrung

6.1. Der Auftraggeber erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute oder nach vorheriger Absprache mit ARTINA.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind ARTINA, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

7. Haftung

7.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von ARTINA und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.

Bei grober Fahrlässigkeit liegt die Beweislast beim Geschädigten. Soweit die Haftung von ARTINA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

Bei Feststellung einer groben Fahrlässigkeit durch ARTINA sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des Netto-Auftragswert begrenzt.

7.2. Mängel sind ARTINA unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von ARTINA zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt ARTINA keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.

7.4. Soweit ARTINA notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von ARTINA.

7.5. Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von ARTINA unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber ARTINA gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

8. Namensnennung und Belegmuster

8.1. ARTINA ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Diese Berechtigung besteht ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zukommt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

8.2. ARTINA verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

8.3. Bei Druckwerken hat ARTINA Anspruch auf zumindest zwei Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

9. Konkurrenzklausel

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen unterliegt ARTINA keiner wie immer gearteten Beschränkung in der Bearbeitung gleicher oder ähnlicher Projekte unterschiedlicher Auftraggeber.

10. Mitarbeiterklausel

Der Auftraggeber und sämtliche mit dem Auftraggeber assoziierten Unternehmen verzichten darauf, ehemalige Mitarbeiter von ARTINA weder zu beauftragen noch zu beschäftigen und zwar für die Dauer eines Jahres nach Beendigung eines Projektes (Datum der letzten Rechnung).

11. Rücktritt und Storno

11.1. ARTINA ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.
- b. der Auftragnehmer fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c. Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von ARTINA weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von ARTINA eine taugliche Sicherheit leistet.

11.2. Storniert der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von ARTINA zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

11.3. Unabhängig davon ist ARTINA berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei ARTINA.

12. Zahlungsbedingungen

12.1. Das Honorar ist gemäß den Zahlungsbedingungen über welche auf der Rechnung informiert wird zu begleichen. Bis zur vollständigen Begleichung bleiben sowohl Nutzungsrechte als auch von ARTINA und deren Erfüllungsgehilfen gelieferte Ware im Eigentum von ARTINA und deren Erfüllungsgehilfen.

12.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann ARTINA sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Schriftform bedarf jede von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

13.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von ARTINA.

Zuletzt bearbeitet am 10.07.2025